

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 10 (1984)
Heft: 1

Artikel: Skandalurteil
Autor: C.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen bezahlen die 10. AHV-Revision

af. Kurz vor Weihnachten hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission uns Frauen ein bitteres Geschenk "beschehrt": das AHV-Alter der Frauen soll von 62 auf 63 Jahre erhöht werden, und das erst noch ohne irgendwelche substantiellen Verbesserungen für die Frauen im Rahmen der 10. AHV-Revision. Auch die schon lange versprochene und von den meisten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewünschte Einführung des flexiblen Rentenalters für beide Geschlechter ist nicht vorgesehen.

Die Arroganz der freisinnig inspirierten Vorstellungen dieser Kommission ist kaum noch zu überbieten: Seit Jahren wurden die Frauen mit ihren berechtigten Forderungen auf die 10. AHV-Revision vertröstet. An oberster Stelle stand das von allen Frauennorganisationen geforderte Postulat nach dem selbständigen Rentenanspruch für Frauen und zwar unabhängig vom Zivilstand. Doch dazu ist von der Kommission nichts zu hören. Das von ihr zugestandene Zückerchen, wonach die Ehepaarsrente (150% der einfachen Rente) hälftig ausbezahlt werden kann, ist auf Antrag heute schon möglich. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Forderung nach Sondermassnahmen für fehlende Beitragsjahre. Davon sind sehr viele Frauen betroffen, die sich jahrelang um die Erziehung der Kinder kümmerten und deshalb nicht oder nur teilweise erwerbstätig waren. Auch die Einsicht, dass alleinstehende Mütter (und Väter), die wegen Erziehungs- oder Pflegeaufgaben einen wesentlichen Einkommensverlust in Kauf nahmen, mit Beiträgen aus allgemeinen Mitteln unterstützt werden sollen, fehlte der Kommission. Bei der ganzen Rentenproblematik darf auch nicht vergessen werden, dass die erwerbstätigen Frauen, die für gleichwertige Arbeit durchschnittlich immer noch einen Drittel weniger verdienen als die Männer, beim Rentenanspruch schon zum vornherein entscheidend schlechter gestellt sind. Bereits vor einiger Zeit haben die bürgerlichen Fraktionen in den eidgenössischen Räten eine Motion durchgesetzt, die verlangt: "Die 10. AHV-Revision darf nichts kosten." Also werden die Frauen zur Kasse gebeten. Runde 200 Millionen Franken sollen

sie für diese AHV-Revision bezahlen, denn sie zahlen länger Beiträge und beziehen weniger lang eine Rente. Eine Anti-Frauen-Revision! Das ist die bürgerliche Vorstellung von Gleichberechtigung. Einmal mehr soll auf dem Buckel der Frauen gespart werden. Diese Männerarroganz dürfen wir uns nicht gefallen lassen.



Skandalurteil

C.S. In Rheinfelden, Kanton Aargau wurden zwei Frauen verurteilt, weil sie in einer nächtlichen Schlägerei krankenhauserreif geschlagen wurden. Die Männer, die zugeschlagen hatten, wurden freigesprochen. Angefangen hat das ganze im Dezember 1982, die beiden verurteilten Frauen tranken mit einer Freundin einige Glas Wein im Restaurant "Schwanen", im Säli feierte eine Baustoffirma Betriebsweihnachten. Am späteren Abend kommt es auf dem Parkplatz des Restaurants zu einer Schlägerei. Beteiligt sind die beiden Frauen und der Firmenchef mit zwei seiner Angestellten. Über den Tathergang herrscht auch nach der Gerichtsverhandlung Unklarheit, die Frauen gaben zu Protokoll, zuerst angegriffen worden zu sein, die drei

Männer behaupteten, die Frauen hätten angefangen. Klar ist jedenfalls das Resultat der Schlägerei, die Männer sind alle unverletzt, bei den beiden Frauen steht im Arztzeugnis eine ganze Reihe von Verletzungen: Nasenbeinbruch, ausgeschlagene Schneidezähne, Unterleibsschmerzen von Fusstritten verursacht, Gehirnerschütterung, mehrere Monate arbeitsunfähig, heisst es bei der einen Frau. Bei der anderen wurden Schocksyndrom, Rippenquetschung und Quetschungen an Schulter und Knie festgestellt. Aber alle diese Verletzungen spielten bei der Gerichtsverhandlung keine Rolle, die Arztzeugnisse wurden nicht in die Verhandlung einbezogen. Das Urteil vom 30. November 1983 lautete: Wegen Beteiligung an einem Raufhandel müssen die beiden Frauen 400 respektive 200 Franken Busse und die Gerichtskosten bezahlen, die beiden Männer werden freigesprochen, demjenigen der zugeschlagen hatte, wird begründete Notwehr attestiert. Das Skandalurteil hat nicht nur in der Schweiz, sondern auch Österreich und in der Bundesrepublik zur Gründung von Unterstützungskomitees für die beiden Frauen geführt. Auch die Frauenbewegung wird sich noch eingehender mit diesem Urteil beschäftigen, denn in diesem Prozess wurden zwei Frauen dafür verurteilt, dass sie es gewagt haben, selbständig zu sein und sich gegen Anpöbeleien von Seiten der Männer zur Wehr zu setzen. Wir werden in der nächsten Nummer ausführlicher darauf zurückkommen.

